



MARKTGEMEINDEAMT STALLHOFEN

8152 Stallhofen, Stallhofen 113
Telefon (03142) 22 0 38, Fax: DW 9
E-Mail: gde@stallhofen.steiermark.at
Internet: www.stallhofen.eu

Gemeindeamt - Parteiverkehr:
Mo. Di., Mi., u. Fr. 7 – 12 Uhr, Mo. u. Do. 13 – 17 Uhr

Bürgermeister - Sprechstunden:
Mo. – Do. 10:30 – 12 Uhr, bzw. nach tel. Vereinbarung

UID: ATU 286 008 04

Stallhofen, 19.04.2011

Kanalabgabenordnung

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Stallhofen hat in seiner Sitzung vom 29.12.2010, gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, in der letzten Fassung LGBl.Nr. 81/2005 nachstehende Kanalabgabenordnung und in der Sitzung vom 19.04.2011 die Änderung, beschlossen:

§ 1 Abgabeberechtigung

Für die öffentliche Kanalanlage der Marktgemeinde Stallhofen werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabensanspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3 Einheitssatz und Berechnung

1. Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,3088 % der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle
€ 12,35
2. Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 9.780.758,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1.365.199,00 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8.415.559,00 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 49.804 m zugrunde.
3. Der Ermittlung des Kanalisationsbeitrages wird die Bruttogeschoßfläche, das ist die Fläche in Quadratmetern je Geschos, die von Außenwänden umschlossen wird, zugrunde gelegt. Daher sind Keller und Dachgeschosse zur Hälfte, die übrigen Geschosse zur Gänze zu berechnen.
4. Ist durch die Zweckbestimmung einer Baulichkeit eine über das übliche Maß hinausgehende Beanspruchung des Kanals und der dazugehörigen Anlage zu gewärtigen, so erhöht sich über Beschluss des Gemeinderates der Kanalisationsbeitrag für den Eigentümer einer derartigen Baulichkeit noch um die Kosten der hierfür notwendigen besonderen Ausgestaltung der Kanalanlage (Sondergebühr). Diese Erhöhung darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen. Wird die besondere Ausgestaltung der Kanalanlage wegen übermäßiger Inanspruchnahme durch mehrere Betriebe notwendig, so ist die Erhöhung des Kanalisationsbeitrages verhältnismäßig aufzuteilen.

§ 4 Fälligkeit und Abgabepflichtiger

- 1) Der Kanalisationsbeitrag ist nach Ablauf der im Abgabenbescheid festzusetzenden Zahlungsfrist fällig.
- 2) Zur Entrichtung des einmaligen Kanalisationsbeitrages ist der Liegenschaftseigentümer verpflichtet. Sofern dieser mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der anschlusspflichtigen Baulichkeit.

§ 5 Meldungspflicht

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein (Zu- und Aufbauten), dass die demselben zugrunde gelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekannt werden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Der Gemeinde bleibt es aber darüber hinaus überlassen, bezüglich Veränderungen an Baulichkeiten in gewissen Zeitabständen Kontrollen durchzuführen.

§ 6 Kanalbenutzungsgebühr

Die jährliche Kanalbenutzungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

§ 7 Einheitssatz und Berechnung

- 1) Die Kanalbenutzungsgebühr von Haushalten beträgt **Euro 9,13** (exkl. 10% MwSt. Euro 8,30) **pro gemeldeter Person und Monat** (auch für Personen mit Nebenwohnsitz).
- 2) Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, in denen keine Personen gemeldet sind, werden nach den vorgenannten Abschnitten 1 und 2 mit der Maßgabe in die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühren einbezogen, sodass **1 Person** in Anrechnung gebracht wird.
- 3) Die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr von Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen erfolgt aufgrund einer EGW-Ermittlung, wobei folgende Ansätze einem EGW (Einwohnergleichwert) oder ständigem Bewohner entsprechen:
1 Einwohnergleichwert (EGW) entspricht einer im Haushalt lebenden und gemeldete Person und beträgt im Monat Euro 9,13 (exkl. 10% MwSt. Euro 8,30).

Art	1 EGW entsprechen
Gaststätten und Buschenschankbetriebe:	
a) Gastzimmer (Schankbereich).....	je 5 Sitzplätze
b) Extrazimmer, Kleinsaal bis 70 m ²	je 20 Sitzplätze
c) Versammlungsstätte (Saal)	je 100 Sitzplätze
Beherbergungsbetrieb	je 4 Betten
Beschäftigter in Büro, Werkstätte oder ähnl. Betrieb	je 3 Betriebsangehörige
Schule, Kindergarten	je 10 Kinder

§ 8 Änderung der Personenzahl

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr entsteht bei Anmeldung einer Person vor dem Quartalsstichtag mit dem laufenden Quartal. Bei Anmeldung einer Person nach dem Quartalsstichtag erfolgt die Verrechnung der Kanalbenützungsgebühr erst mit dem darauf folgenden Quartal.

Dementsprechend gelangt bei Abmeldung einer Person vor dem Quartalsstichtag für das laufende Quartal keine Kanalbenützungsgebühr mehr zur Verrechnung. Bei Abmeldung einer Person nach dem Quartalsstichtag wird noch die Kanalbenützungsgebühr für das laufende Quartal zur Verrechnung gebracht.

Quartalsstichtage sind jeweils der **1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober**.

§ 9 Fälligkeit und Abgabepflichtiger

- 1) Die Kanalbenützungsgebühren werden mit Bescheid festgelegt und sind in vier gleich bleibenden Teilbeträgen jeweils am **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** zur Zahlung fällig.
- 2) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr sind die Liegenschaftseigentümer, sofern diese aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch sind, die Bauwerkseigentümer, deren Beauftragte oder Nutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 10 Inkrafttreten

Die Kanalabgabenordnung der Marktgemeinde Stallhofen tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung vom 14.12.2006, außer Kraft. Mit 01.06.2011 tritt der § 4 Abs. 3 der Kanalabgabenordnung vom 29.12.2010 außer Kraft

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

(ÖKR Vinzenz Krobath eh.)

Angeschlagen am: 30.12.2010

Abgenommen am: 21.01.2011

Änderung angeschlagen am: 11.05.2011

Änderung abgenommen am: 27.05.2011